



TSVG - Sinnhaftigkeit versus Mogelpackung

Berlin, 26.11.2019

Seit dem **11. Mai 2019** ist das Terminservice- und Versorgungsgesetz in Kraft (TSVG). Seither werden

1. von der Terminservicestelle Termine an Haus- und Kinderärzte vermittelt und
2. vom Haus- an den Facharzt Patienten vermittelt (Hausarztvermittlungsfall): GOP **03008** (Euro 10,08)

Seit dem **01. September** gibt es für sogenannte Neupatienten (Patienten, die länger als zwei Jahre nicht in der Praxis waren) extrabudgetäre Leistung. Ebenfalls gibt es für Leistungen, die in der offenen Sprechstunde erbracht werden eine extrabudgetäre Vergütung.

Ab **01. Januar 2020** werden dann auch Patienten, die von der Terminservicestelle vermittelt werden, als Akutfälle in der Praxis als extrabudgetäre Leistung vergütet.

Somit scheint auf den ersten Blick des TSVG eine gute Gelegenheit zu sein, um Zusatzhonorar zu generieren. Doch der Haken ist im Gesetz verankert: Alle extrabudgetären Behandlungsfälle werden nämlich im folgenden Jahr vom RLV der Praxis abgezogen. Das bedeutet, dass Sie eine Fallzahlsteigerung (zumindest teilweise) selber finanzieren.

Beispiel:

Sie haben im ersten Jahr 1200 Fälle (1000 RLV Fälle und 200 TSVG Fälle), bei einem zugewiesenen RLV für 1000 Patienten. Dann bekommen Sie im folgenden Jahr nur für die 1000 Fälle plus 20 weitere RLV Fälle (das sind 2% Steigerung auf 1000 Fälle) ein RLV (1000 plus 20 = 1020 RLV Fälle) und nicht für 1200 Patienten.

Damit ist klar:

mit dem TSVG können Sie sich keine „goldene Nase“ verdienen! Mit dem TSVG wird das Hamsterrad neu installiert und Sie finanzieren sich Ihren „Zuwachs“ selbst. Damit ist das TSVG für mich eine Mogelpackung!

Die Frage, die sich jeder Praxisinhaber stellen muss: Wie verhalte ich mich unter dem TSVG? Soll ich TSVG Fälle generieren oder soll ich das TSVG nicht in meiner Praxis umsetzen?

Unser Rat ist:

versuchen Sie möglichst moderat mit dem TSVG umzugehen, d.h. Sie sollten nach Möglichkeit nicht über das TSVG massive Zuwächse in der Praxis generieren, denn das könnte ein Bumerang für Sie werden. Dennoch ist es empfehlenswert, einige TSVG Fälle abzurechnen, damit wir als Fachgruppe auch dokumentieren können, dass wir bereit sind, die Versorgung auch bei Neu- oder Akutpatienten zu gewährleisten. Dazu sollten Sie in Ihrer Praxissoftware bei diesen Patienten beim Anlegen des Scheins entweder das Feld „TSS“ oder „Neupatient“ anklicken.

Mit kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hartmut Kuske'.

Dipl.-Med. Hartmut Kuske
Stellv. Vorsitzender